

# Die Rechtsstellung der Kinder in Deutschland, ein internationaler Vergleich

## I. Einleitung

Wir haben in der jüngsten Vergangenheit die Proklamation vieler sogenannter Gedenktage und Gedenkjahre erlebt, deren Auswahl bisweilen fragwürdig erscheinen mochte, zumal wenn nicht minder gedenkwürdige Ereignisse dabei durch *culpa in eligendo* nicht Berücksichtigung fanden. So hat man etwa in Österreich im Jahre 2005 die sechs Dezennien seit dem Ende des 2. Weltkriegs, den Abschluss des Staatsvertrages von 1955 sowie den Beitritt zur Europäischen Union per 1. 1. 1995 plakativ hervorgehoben, jedoch das 60-Jahr-Jubiläum der Vereinten Nationen demgegenüber in den Hintergrund treten lassen. Als geschichtsbewusstem Zeitzeugen ist es mir daher ein besonderes Anliegen, im chronologischen Umfeld dieser Tagung zuvorderst an die von der Generalversammlung der UNO am 10. Dezember 1948 beschlossene *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (Universal Declaration of Human Rights)* zu erinnern, welche vor wenigen Wochen 60 Jahre alt geworden ist. Diese zunächst nur programmatische Absichtserklärung noch ohne völkerrechtliche Bindungswirkung ist unzweifelhaft zum epochalen Leuchtturm in Richtung einer modernen Menschenrechtskultur auf globaler Ebene geworden.

Im Kontext unseres Tagungsthemas ist vorerst Art. 16 dieses Dokuments als Paradigma voranzustellen, demzufolge die *Familie* „die natürliche und grundlegende Einheit der Gesellschaft“ bildet und „Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat hat.“ Ihr „unter dem Scheinargument dringenderer Aufgaben nicht die volle ihr gebührende Aufmerksamkeit zu schenken, wäre ein Irrtum, den wir eines Tages bereuen müßten.“<sup>1</sup> Im Zusammenhang damit stehen aber auch die heutzutage offenbar vielfach übersehenen *Grundpflichten* jedes Menschen „gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entwicklung seiner Persönlichkeit möglich ist“ (Art. 29) sowie die dort vorgesehenen gesetzlichen *Beschränkungen* in der Ausübung der individuellen Grundrechte und Grundfreiheiten „zu dem Zwecke ..., um die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten der anderen zu gewährleisten und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und der allgemeinen Wohlfahrt in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.“ (Art. 29) Darüber

---

<sup>1</sup> So die Worte von Papst Johannes Paul II. vom 22. 12. 1980. S. K. EBERT, Die grundlegenden Menschenrechte der Kinder in der Rechtswirklichkeit der EU-Mitgliedsstaaten. Eine kritische Faktenanalyse anhand jüngster UNO-Dokumente als Beitrag zur aktuellen Grundwerte-Diskussion in der Europäischen Union, in: K. EBERT (Hg.), Pro Iustitia et Scientia. Festgabe zum 80. Geburtstag von Karl Kohlegger, Wien 2001, S. 91, Anm. 16.

hinaus deklariert Art. 28 ganz allgemein für jeden Menschen den „Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in welcher die in der vorliegenden Erklärung angeführten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.“ Diese Maxime ist namentlich im Lichte des von der UNO schon seit dem Jahre 1986 postulierten Entwicklungshilfebeitrags in Höhe von 0,7 % des Bruttoinlandsprodukts seitens der reichen Staaten der globalen Völkerfamilie heute mehr denn je akut geworden.

Ausgehend von der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* aus dem Jahre 1948 haben die Vereinten Nationen eine Reihe menschenrechtlicher Kodifikationen geschaffen, welchen nach dem Willen ihrer Schöpfer insgesamt der Rang einer weltweite Geltung beanspruchenden *International Bill of Human Rights* zukommen soll. An der Spitze dieser Instrumente stehen die beiden Weltpakte vom 16. Dezember 1966, welche inzwischen von einem Großteil der UNO-Mitglieder ratifiziert worden sind. Beide anerkennen die *Familie* nochmals ausdrücklich als „die natürliche Kernzelle der Gesellschaft“ (Art. 10 Sozialpakt, Art. 23 Zivilpakt) und sichern ihr „größtmöglichen Schutz und Beistand“ bzw. „Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat“ zu.

Auf der Grundlage von Art. 24 I des Zivilpakts haben die Vereinten Nationen am 20. November 1989 das *Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Convention on the Rights of the Child)* verabschiedet, welches somit heuer bereits seinen zweiten runden Geburtstag erleben wird. Mit der – abgesehen von den USA und Somalia – lückenlosen weltweiten Ratifizierung dieses Übereinkommens ist die Achtung der darin verbrieften Rechte jedes Kindes nach den treffenden Worten des früheren UN-Generalsekretärs Kofi Annan nicht mehr als „ein Akt der Nächstenliebe“, sondern als „eine verbindliche Schuld“ der Völker der Vereinten Nationen zu qualifizieren. Wie in der zitierten Festrede anlässlich der Feier zum zehnten Geburtstag der Konvention am 6. Juli 1999 sehr treffend betont wurde, „liegt es (nunmehr) an den Erwachsenen, die Rechte der Kinder zu verteidigen und sich dabei der schrecklichen Kosten bewusst zu sein, welche die Gesellschaft in ihrer Gesamtheit zu zahlen haben wird, sollte sie deren Einhaltung unterlassen.“<sup>2</sup> In diesem Sinne hat auch Papst Johannes Paul II. anlässlich der Ratifizierung der KRK mit Nachdruck festgehalten, dass die Einstellung unserer Generation unseren Kindern gegenüber wie kaum je zuvor zum „Prüfstein ihrer Weisheit und Menschlichkeit“ werden wird.<sup>3</sup>

Nicht zuletzt sei an dieser Stelle an die anlässlich der letzten *Weltkonferenz über Menschenrechte* der Vereinten Nationen in Wien im Juni 1993 förmlich verankerte Erklärung

---

<sup>2</sup> S. EBERT, I. c., S. 193, Anm. 309.

<sup>3</sup> S. die Erklärung des HI. Stuhls anlässlich der Ratifizierung der KRK, abgedruckt etwa im österreichischen BGBl. 1993/7, S. 390.

erinnert, dass „Unterricht, Schulung und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte als wesentlich für erfolgreiche Bemühungen um stabile und harmonische Beziehungen unter den verschiedenen Gemeinschaften und für die Förderung des gegenseitigen Verständnisses, der Toleranz und des Friedens“ zu erachten sind.<sup>4</sup>

Von dieser grundlegenden Erkenntnis ausgehend hat die UN-Generalversammlung im darauffolgenden Jahr eine *Dekade der Menschenrechtserziehung* proklamiert, welche mit 1. Jänner 1995 begann und zu Silvester 2004 endete. Dass der effektive Menschenrechtsschutz bei der Erziehung beginnt<sup>5</sup> und die Kinder an erster Stelle einzuschließen hat, ist leider bis heute ein noch weithin ungenügend erfülltes Desiderat geblieben, weshalb der im Aktionsplan zur genannten Dekade definierte „lifelong process based on training, dissemination and information efforts designed to build a universal culture of human rights“ einer nachhaltigen Weiterführung und Intensivierung bedarf.

In diesem Sinne soll im Folgenden der Versuch unternommen werden, anhand des von den Vereinten Nationen praktizierten Beurteilungsschemas hinsichtlich der von den Vertragsstaaten periodisch geforderten Berichte über die Maßnahmen und Fortschritte im Rahmen der Umsetzung ihrer Konventionsverpflichtungen (Art. 44 KRK) der Frage dieser Tagung nachzugehen, „was ... das Vaterland (Deutschland) für seine Kinder (tut)“ und wie sich im Vergleich dazu die aktuelle Situation in anderen Mitgliedsstaaten der heutigen Europäischen Union darstellt, welche letztere sich in ihrem Selbstverständnis gerne als Hüterin „gemeinsamer europäischer Werte“ präsentiert.

## **II. Die Menschenrechte der Kinder in Deutschland im Spiegel der offiziellen Beurteilung durch den Kinderrechteausschuss der Vereinten Nationen**

In seinen „*concluding observations*“ zum zweiten periodischen Bericht Deutschlands begrüßte der Kinderrechteausschuss in der Einleitung zu diesem Dokument, welches am 30. 1. 2004 angenommen wurde und somit die Stellungnahme der UNO vom 17. 11. 1995 zum Erstbericht Deutschlands gemäß Art. 44 KRK ablöste, zunächst das neue Staatsangehörigkeitsgesetz von 1999 wegen seiner „besseren Integration ausländischer Kinder“, ferner die am 1. Juli 1998 in Kraft getretene Reform zum Kindschaftsrecht wegen seiner „Beseitigung der Diskriminierung zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern in Bezug auf Sorgerecht und Umgangsrechte“, weiters die Ratifizierung des Haager

---

<sup>4</sup> EBERT, I. c., S. 89, Anm. 7.

<sup>5</sup> EBERT, I. c., S. 111, Anm. 67.

Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption im Jahre 2001 sowie die Ratifizierung des ILO-Übereinkommens Nr. 182 vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen von Kinderarbeit im Jahre 2002.<sup>6</sup>

Der Ausschuss hielt im Anschluss daran jedoch ganz allgemein als erschwerenden Faktor für die Umsetzung der Konvention fest, „dass die Wiedervereinigung von Deutschland und deren Implikationen weiterhin Auswirkungen auf die Implementierung der Konvention im ganzen Vertragsstaat haben.“ (P. 4)

Bezugnehmend auf seine vorangegangenen Empfehlungen anlässlich der Erörterung zu Deutschlands Erstbericht zeigte sich der Ausschuss besorgt über die im zweiten periodischen Bericht Deutschlands mehrfach zum Ausdruck gebrachte Absicht, „verschiedenerlei Empfehlungen des Ausschusses nicht zu implementieren.“ (P. 5) Unter den „unzureichend berücksichtigten“ Kritikpunkten und Empfehlungen hob der Ausschuss namentlich das Desiderat der „Einrichtung eines unabhängigen Kontrollmechanismus“ (*establishment of an independent monitoring mechanism*) hervor und drängte neuerlich auf dessen effektive Berücksichtigung (P. 6).

Was Deutschlands Vorbehalte anlässlich der Ratifizierung der KRK betrifft, hatten diese den Ausschuss schon anlässlich der Erörterung des Erstberichts dazu veranlasst, deren Vereinbarkeit mit Ziel und Zweck des Übereinkommens *expressis verbis* in Zweifel zu ziehen. Sie betrafen namentlich das Sorge- und Umgangsrecht bei ehelichen Kindern, die familien- und erbrechtlichen Verhältnisse nichtehelicher Kinder sowie strafverfahrensrechtliche Vorschriften des Art. 40 KRK im Falle von „Straftaten von geringer Schwere.“<sup>7</sup> Trotz Hinweises Deutschlands, dass diese seinerzeitigen Vorbehalte unter anderem durch die jüngste Gesetzgebung gegenstandslos geworden seien, hielt der Ausschuss an seiner Besorgnis „über den Mangel an Bereitschaft seitens der Mehrheit der Länder, der Zurückziehung dieser Vorbehalte und Erklärungen zuzustimmen“, fest (P. 7) und drängte neuerlich auf die Zurücknahme dieser Vorbehalte und Erklärungen vor der Vorlage des nächsten periodischen Berichts, wobei er Deutschland insbesondere empfahl, „seine Bemühungen, die Länder von der Notwendigkeit der Zurückziehung der Vorbehalte zu überzeugen, zu verstärken.“ (P. 8)

Ungeachtet der zahlreichen, auf Kinderrechte Bezug nehmenden Gesetze, welche seit der Erörterung des Erstberichts angenommen worden waren, brachte der Ausschuss nochmals seine Betroffenheit darüber zum Ausdruck, „dass die Konvention nicht in das Grundgesetz

---

<sup>6</sup> United Nations, Distr. GENERAL, CRC/C/15/Add. 226, 26 February 2004, p. 3.

<sup>7</sup> S. EBERT, I. c., S. 100, Anm. 42.

aufgenommen worden sei, wie das zur Zeit des Erstberichts vorgesehen war.“ (P. 9)<sup>8</sup> Im Lichte seiner früheren Empfehlungen wiederholte der Ausschuss nochmals seine Idealvorstellung von der „Aufnahme der Prinzipien und Bestimmungen der Konvention in die Verfassung“ (*to incorporate the principles and provisions of the Convention into the Constitution*) und empfahl Deutschland, „die Aufnahme der Konvention in das Grundgesetz nochmals in Überlegung zu ziehen.“ (*reconsider the incorporation of the Convention into the Basic Law*, p. 10 lit. a).

Zu dem bereits früher erwähnten Postulat einer unabhängigen Kontrollinstanz führte der Ausschuss im Einzelnen noch insbesondere an, „dass die Umsetzung der Konvention die Kompetenz vieler Ministerien überschneidet“ und „das Fehlen eines zentralen Mechanismus zur Koordination der Implementierung der Konvention im Vertragsstaat auf nationaler Ebene, Landesebene und den lokalen Ebenen es schwierig macht, eine umfassende und kohärente Kinderrechtspolitik zu erzielen“ (P. 11).<sup>9</sup> Eine solche unabhängige Zentralinstanz sollte neben der umfassenden Kontrolle bezüglich der Umsetzung der Konvention auch „befugt sein, individuelle Beschwerden von Kindern auf Bundes- und Länderebene entgegenzunehmen und zu behandeln“ (P. 15).<sup>10</sup>

Nachdem Deutschland schon anlässlich der Erörterung des Erstberichts „unzureichendes Bewusstsein und Verständnis“ bezüglich der Prinzipien und Vorschriften der Konvention sowohl unter Erwachsenen als auch Kindern vorgehalten worden war,<sup>11</sup> drückte der Ausschuss nunmehr seine Besorgnis dahingehend aus, dass „zufolge jüngster Studien die meisten Kinder und Erwachsenen, darunter v. a. jene, welche zu den verwundbaren Gruppen (*vulnerable groups*)<sup>12</sup> gehören, die in der Konvention enthaltenen Rechte nicht kennen“ (P. 19).

Noch deutlicher als schon im Jahre 1995, wo Deutschland noch in eher diplomatischer Weise an die angestrebte „Erreichung des 0,7%-Ziels für internationale Hilfe an Entwicklungsländer“ erinnert worden war,<sup>13</sup> drückte der Ausschuss diesmal seine Besorgnis darüber aus, dass der Vertragsstaat nur ca. 0,25 % seines Bruttoinlandseinkommens der

---

<sup>8</sup> Vgl. die diesbezügliche Absichtserklärung in den *Concluding Observations* zum Erstbericht von Deutschland bei EBERT, I. c., S. 102.

<sup>9</sup> „Ungenügende Beachtung“ (*insufficient attention*) in der Frage der Errichtung eines effektiven Koordinierungs- und Kontrollmechanismus auf Bundes-, Landes- und Lokalebene zur Implementierung der KRK war Deutschland schon anlässlich der Erörterung des Erstberichts angekreidet worden. S. dazu EBERT, I. c., S. 105.

<sup>10</sup> Der Ausschuss verweist hier *expressis verbis* auf die Pariser Grundsätze der Resolution der Generalversammlung 48/134 Annex sowie auf seinen General Comment No. 2 (2002) über die Rolle nationaler Menschenrechtseinrichtungen zum Schutz und zur Förderung von Kindesrechten (P. 16).

<sup>11</sup> EBERT, I. c., S. 101.

<sup>12</sup> Darunter werden beispielsweise Asylsuchende, Flüchtlinge und ethnische Minderheiten aufgezählt (P. 20 lit. a).

<sup>13</sup> EBERT, I. c., S. 140.

offiziellen Entwicklungshilfe widmet, und dass der vorgesehene Anstieg auf 0,33 % im Jahre 2006 sehr langsam vonstatten geht“ (P. 21). In diesem Zusammenhang erinnerte der Ausschuss Deutschland noch nachdrücklich an die „20/20 Initiative“ von Kopenhagen (P. 22).<sup>14</sup> In diesem Zusammenhang sei nicht ohne tiefe Betroffenheit daran erinnert, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen schon am 4. Dezember 1986 eine *Declaration on the Right to Development*<sup>15</sup> beschlossen hat, und anlässlich der Weltkonferenz über Menschenrechte in Wien erstmals ein Text über das *Recht auf Entwicklung* im Konsens angenommen wurde.<sup>16</sup> Dass in der heutigen Staatengemeinschaft der Europäischen Union mit deren verbalem Bekenntnis zu grundlegenden Menschenrechten bisher lediglich Schweden, die Niederlande, Dänemark und Luxemburg diese klare rechnerische Zielvorgabe der UNO verwirklichen, während die meisten anderen Staaten, und darunter vornehmlich etliche frühere Kolonialmächte, ihrer über das Völkerrecht hinausgehenden historischen und moralischen Verantwortung in dieser Richtung noch immer nicht gerecht werden, zählt gewiss zu den bedauerlichsten Diskrepanzen zwischen Rhetorik und Realität „gemeinsamer Werte“ in der heutigen EU.

Zu der so gut wie alle EU-Mitgliedsstaaten mutatis mutandis treffenden Kritik wegen Unvereinbarkeiten mit dem Prinzip der *Nichtdiskriminierung* (Art. 2 KRK) konfrontiert der Kinderrechteausschuss Deutschland mit der Besorgnis über „de facto Diskriminierung gegen ausländische Kinder und Zwischenfälle von Rassenhass und Xenophobie, welche negative Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern haben“, und hält in diesem Zusammenhang fest, „dass einige Ungleichbehandlungen der Länder hinsichtlich Praxis, Dienstleistungen und Genuss von Kinderrechten auf Diskriminierung hinauslaufen können“ (P. 23). Unter explizitem Hinweis auf die Weltkonferenz der UNO gegen Rassismus,

---

<sup>14</sup> Dies betrifft die „Kopenhagener Deklaration für soziale Entwicklung“ anlässlich des Weltgipfels für soziale Entwicklung vom 6. bis 12. März 1995 in der dänischen Hauptstadt mit dem vorrangigen Ziel der Armutsbekämpfung. Zuzufolge der zitierten Initiative sollen interessierte Entwicklungs- und Industrieländer sich gegenseitig verpflichten, durchschnittlich 20 % der öffentlichen Entwicklungshilfe bzw. 20 % des Staatshaushalts für soziale Grunddienste zu verwenden.

<sup>15</sup> Resolution A/41/128.

<sup>16</sup> Im Schlussdokument vom 25. 6. 1993 bekannte sich die Weltkonferenz über Menschenrechte expressis verbis „zum Recht auf Entwicklung, wie es in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung verankert wurde, als einem allgemein gültigen und unveräußerlichen Recht und als einem integralen Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte ... Die Staaten sollen bei der Sicherung der Entwicklung und bei der Entfernung von Entwicklungshemmnissen miteinander zusammenarbeiten. Die internationale Gemeinschaft soll eine wirksame internationale Kooperationsverwirklichung des Rechts auf Entwicklung und zur Beseitigung von Entwicklungshemmnissen fördern ...

Das Recht auf Entwicklung ist so zu handhaben, dass den Bedürfnissen der gegenwärtigen und der künftigen Generationen in den Bereichen Entwicklung und Umwelt gleichermaßen Rechnung getragen wird.“ (*Vienna Declaration and Programme of Action* I p. 10 und 11).

Rassendiskriminierung, Xenophobie und verwandte Formen der Intoleranz<sup>17</sup> in Durban im Jahre 2001 sowie den General Comment des Ausschusses Nr. 1 vom gleichen Jahr zu den Erziehungszielen gemäß Art. 29 KRK ersuchte der Ausschuss um Information über diesbezügliche Maßnahmen und Programme im nächsten periodischen Bericht Deutschlands (P. 25).

Der leitende Grundsatz der Kinderrechtskonvention, welcher „bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen ... vorrangig zu berücksichtigen ist“, wird in den gemäß Art. 54 KRK für gleichermaßen verbindlich erklärten authentischen Textfassungen mit „best interests of the child“, „intérêt supérieur de l'enfant“, „nailučšee obespečenie interesov rebënka“ und „interés superior del niño“ umschrieben. Die in Deutschland und Österreich übliche amtliche Übersetzung dieses Kardinalprinzips der KRK mit „Wohl des Kindes“ ist mit diesen authentischen Textfassungen nicht deckungsgleich und somit als unrichtig zu qualifizieren. Dies bestätigt auch ein Blick in die Präambel der KRK, wo unter Bezugnahme auf frühere Dokumente zweimal ausdrücklich vom „Wohl“ von Kindern die Rede ist, wofür jeweils das Synonym *welfare* begegnet. Unter den hier zitierten authentischen Textfassungen des Art. 3 KRK, welche eindeutig den *Superlativ* der „Interessen des Kindes“ zum Ausdruck bringen, erweist sich die russische Textierung in ihrer Aussagekraft am deutlichsten. Sie lautet nämlich wortwörtlich: „(aller)beste Gewährleistung der Interessen des Kindes“. Folglich müsste eine korrekte deutsche Übersetzung zwecks Herstellung völliger inhaltlicher Kongruenz mit den authentischen Formulierungen der KRK „bestmögliche Gewährleistung der Interessen des Kindes“ und nicht „Kindeswohl“ lauten.

Wie der Ausschuss zu diesem zentralen Prinzip neuerlich festhielt,<sup>18</sup> werde es „in der Umsetzung der politischen Linien und Programme des Vertragsstaates weder in administrativen, noch in gerichtlichen Entscheidungen voll angewendet und gebührend einbezogen“ (*not fully applied and duly integrated in the implementation of the policies and programmes of the State party nor in administrative and judicial decisions*, p. 26).

Diese Kritik wiederholt sich auch bei der Beurteilung des Prinzips der angemessenen Berücksichtigung der Meinung des Kindes (Art. 12 KRK), weshalb in concreto eine Verstärkung von „awareness-raising among the public at large as well as education and training of professionals on the implementation of this principle“ empfohlen wird (P. 29).

---

<sup>17</sup> Wie etwa die Delegation des Hl. Stuhls in ihrer Stellungnahme vom 3. 9. 2001 hervorhob, sei diese Konferenz „zu Beginn eines neuen Jahrtausends eine wesentliche Herausforderung an die globale Gemeinschaft“, zumal „zu viele Dimensionen unserer globalen Gemeinschaft immer noch von Ausgrenzung und Spaltung und krasser Ungleichheit geprägt sind, wodurch dramatisches Leid unter den Menschen verursacht wird.“ Auch dürfe man „nicht jene Maßnahmen und Taten der unmittelbaren Vergangenheit vergessen, deren Ziel nicht nur die Ausgrenzung, sondern die Vernichtung ganzer Völker war.“

<sup>18</sup> Bezüglich der „concluding observations“ zum Erstbericht s. EBERT, I. c., S. 117.

Zum Thema „Religionsfreiheit“ äußerte der Ausschuss unter Hinweis auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. 9. 2003 im Falle Ludin seine „Besorgnis über gegenwärtig diskutierte Gesetze in einigen Bundesländern, welche sich gegen das Tragen von Kopftüchern in öffentlichen Schulen von Lehrpersonal richten“, weil dies „nicht zum Verständnis des Kindes vom Recht auf Religionsfreiheit und zur Entwicklung einer toleranten Haltung im Sinne der Erziehungsziele gemäß Art. 29 der Konvention beiträgt“ (P. 30).

Was den Schutz des Kindes vor Informationen und Material betrifft, „die seinem Wohl abträglich sind“ (Art. 17 KRK), sah der Ausschuss die diesbezügliche Schutzverpflichtung des Staates „infolge Vervielfachung von gesetzlichen Instrumenten und der nicht klaren Aufteilung zwischen der Verantwortung des Bundes und jener der Länder“ als nicht hinreichend verwirklicht an. (P. 32).

Zu der durch die Reform des Kindschaftsrechts ermöglichten *gemeinsamen Obsorge* für Eltern auch im Falle deren Scheidung, Trennung oder Nichtverheiratung bemerkte der Ausschuss „besorgt, dass die Justiz noch nicht bereit ist, diese ... Gesetzgebung voll umzusetzen“ (P. 34). Zwecks voller Implementierung der neuen Rechtslage empfahl der Ausschuss daher namentlich eine adäquate Ausbildung für die zuständigen „magistrates“, also die kompetenten Organe der Justiz und Verwaltung (P. 35).

Als „wachsendes Problem“ hob der Ausschuss die Entführung von Kindern durch einen Elternteil hervor und empfahl unter Hinweis auf die von Deutschland ratifizierte *Haager Konvention über die zivilen Aspekte internationaler Kindesentführung* von 1980 namentlich die „Leistung maximaler Hilfestellung über diplomatische und konsularische Kanäle, um Fälle gesetzwidrigen Verbringens von Kindern ins Ausland zu lösen“ (P. 39).

Wie in vielen anderen Staaten der Europäischen Union diagnostizierte der Ausschuss auch in Deutschland namentlich

- „sexuellen Missbrauch und das wachsende Problem der Gewalt an Schulen“ (P. 40);
- „den weitverbreiteten Missbrauch von Drogen, Alkohol und Tabak unter Kindern“, insbesondere die hohe Anzahl von Kindern mit „fötalem Alkoholsyndrom“, wobei die Anzahl der Kinder mit einem drogenabhängigen Elternteil auf 3 Millionen geschätzt wird (P. 42);
- „die sehr hohe Selbstmordrate unter Kindern und Jugendlichen“ (P. 44);
- Berichte über weibliche Genitalverstümmelung, welche trotz strafrechtlichen Verbots in Deutschland an Mädchen aus Ländern der Subsahara praktiziert wird (P. 46);
- die zunehmende Zahl von Straßenkindern und darunter den hohen Anteil ausländischer Kinder (P. 58), sowie

- das Ansteigen von Freiheitsentzug bei Kindern - mit unverhältnismäßig vielen Kindern ausländischer Herkunft, wobei solche Kinder zusammen mit Erwachsenen bis zum Alter von 25 Jahren festgehalten werden (P. 60)

Während anlässlich der Erörterung des Erstberichts der Bundesregierung im Kinderrechteausschuss der Vereinten Nationen dieser noch als positiven Faktor wertete, dass ab 1996 jedes Kind in Deutschland den gesetzlichen Anspruch auf einen Kindergartenplatz haben werde,<sup>19</sup> wurde nunmehr „der Mangel an genügenden Kinderbetreuungseinrichtungen, v. a. im westlichen Teil des Landes ... und an nationalen Standards für diese Einrichtungen“ beklagt (P. 48). Bezüglich dieser *child care facilities* muss freilich kritisch angemerkt werden, dass gemäß Art. 18 KRK „für die Erziehung und Entwicklung des Kindes in erster Linie die Eltern verantwortlich sind“ (Art. 18 I KRK) und der „Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern“ (Art. 18 II KRK) offenbar nur vorgesehen ist, „um sicher zu stellen, dass Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und –einrichtungen zu nutzen“ (Art. 18 III KRK). Im Lichte dieser Bestimmungen und der wohlverstandenen „bestmöglichen Gewährleistung der Interessen des Kindes“ (Art. 3 KRK) sollte man nicht der Frage ausweichen, wo eigentlich das vom Kinderrechteausschuss selbst so klassifizierte Phänomen „sozialer Waisen“ (*social orphans*) beginnt, welche etwa in der offiziellen Stellungnahme zum zweiten periodischen Staatenbericht Polens<sup>20</sup> den „natürlichen Waisen“ gegenüber gestellt werden. Wenn heute die Forderung nach Ganztagesbetreuung und Ganzjahresbetreuung immer mehr forciert wird, wird man den davon betroffenen Kindern wohl den Status als „*social orphans*“ bzw. noch genauer „*day-care orphans*“ attribuieren müssen, wenn sich deren Aufenthalt im Elternhaus im wesentlichen nur noch auf die größtenteils schlafenderweise verbrachte Nachtzeit reduziert. Das Vorherrschen von Armut registrierte der Kinderrechteausschuss hauptsächlich bei großen Familien, Ein-Elternteil-Familien, Familien ausländischer Herkunft und unverhältnismäßig vielen Familien aus dem östlichen Teil Deutschlands (P. 50).

Mehrfache Kritik erntete Deutschland schließlich noch wegen der Behandlung seiner „refugee children“ (Flüchtlinge), welche im einzelnen folgende Punkte betraf:

- a) Flüchtlingskinder im Alter zwischen 16 und 18 Jahren genießen nicht die im Jugendwohlfahrtsgesetz (*Youth Welfare Act*) enthaltenen Rechte;
- b) Roma-Kinder und andere Kinder ethnischer Minderheiten können zwangsweise in Länder ausgewiesen werden, aus denen ihre Eltern geflohen waren;

<sup>19</sup> S. UN Distr. GENERAL CRC/C/15/Add. 43, 27. November 1995.

<sup>20</sup> S. CRC, Distr. GENERAL CRC/C/15/Add. 194, 30. 10. 2002, Punkt 36.

- c) die Rekrutierung von Kindersoldaten wird nicht als kindspezifischer Verfolgungsgrund im Asylverfahren anerkannt;
- d) die innerstaatlichen Erfordernisse und Verfahren zur Familienzusammenführung von Flüchtlingsfamilien, wie sie nach der Flüchtlingskonvention von 1951 festgelegt werden, sind kompliziert und zu lang;
- e) einigen Kindern von Asylsuchenden im Lande Berlin wurde das Recht auf eine Geburtsurkunde wegen unvollständiger Dokumentenvorlage seitens ihrer Eltern verweigert (P. 54).

Nicht zuletzt rügte der Ausschuss im Zusammenhang mit *sexual exploitation and trafficking* von Kindern „die verschiedenen Altersstufen im Strafgesetzbuch in Abhängigkeit von der durch einen Erwachsenen gegenüber einem Kind verübten Straftat“ (P. 56). In dieser Hinsicht empfahl der Ausschuss die Erweiterung des Schutzes „in der ganzen diesbezüglichen Gesetzgebung auf alle Jungen und Mädchen unter 18 Jahren“, wobei er namentlich auf die auf dem Weltkongress gegen kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern angenommene globale Verpflichtung hinwies (P. 57).

Die hier zusammengefassten Erkenntnisse, wie sie in den veröffentlichten „Schlussbemerkungen“ (*concluding observations*) des Kinderrechteausschusses zum zweiten periodischen Staatenbericht Deutschlands ihren Niederschlag finden, müssen im weiteren Verlauf dieser Untersuchung zwecks einheitlichen methodischen Vorgehens auch bezüglich anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union eruiert werden, um im Sinne der vorgegebenen Themenstellung eine möglichst konforme internationale Vergleichsbasis präsentieren zu können.

### **III. Die Menschenrechte der Kinder in anderen Mitgliedsstaaten der EU im Lichte der *concluding observations* durch den Kinderrechteausschuss der UNO**

In den hier zum Vergleich herangezogenen Deutschland benachbarten EU-Mitgliedsstaaten ergibt sich in möglichst konziser Zusammenfassung der Hauptkritikpunkte folgende Liste an Gravamina:

#### 1. Österreich<sup>21</sup>

---

<sup>21</sup> CRC, Distr. GENERAL, CRC/C/15/Add. 251, 31. 3. 2005.

- Mangel einer zentralen Einrichtung zur koordinierten Umsetzung der KRK auf Bundes- und Länderebene (P. 10, 11).
- zu geringe Entwicklungshilfe in Höhe von 0,22 % des BIP gegenüber dem UNO-Ziel von 0,7 % (P. 14)
- diskriminierende Einstellungen und Kundgebungen von Neonazismus, Rassismus, Xenophobie und ähnlichen Formen der Intoleranz gegenüber Einwanderern und gewissen Ethnien (P. 20)
- die Praxis anonymer Geburten durch sogenannte „Babyklappen“ (*baby flaps, baby nests*) (P. 29)
- unzureichende rechtliche Instrumente zur Bekämpfung der Verbreitung rassistischer, gewaltauslösender Bilder, Texte und Spiele in Internet und Massenmedien nebst Video-Computerspielen (P. 31)
- zu lange Verfahrensdauer bei Familienzusammenführungen sowie diesbezügliche Restriktion durch das Quotensystem und die Altersgrenze von 15 Jahren für Kinder (P. 35)
- Drogen-, Tabak- und Alkoholmissbrauch, deren Konsumregelung für Kinder und Jugendliche in die Kompetenz der Länder fällt (P. 41)
- im Internet zugängliche Plattformen für Selbstmord mit der Möglichkeit des Austausches von Erfahrungen und Selbstmordgedanken (P. 41)
- noch immer vorkommende Fälle weiblicher Genitalverstümmelung trotz gesetzlichen Verbots sowohl in Österreich als auch im Ausland, wohin bestimmte Kinder von Immigranten zur Durchführung dieser Prozedur geschickt und wieder zurückgebracht werden (P. 43)
- hohes Ausmaß an Armut, v. a. bei Ein-Elternteil-Familien, großen Familien und solchen ausländischer Herkunft (P. 45)
- steigende Zahl von inhaftierten Personen unter 18 Jahren, meist ausländischer Herkunft, welche nicht immer von Erwachsenen getrennt werden (P. 53)

## 2. Belgien<sup>22</sup>

- die Erklärung zu Art. 2 (Diskriminierungsverbot) ist geeignet, den Genuss von Konventionsrechten seitens nichtbelgischer Kinder in Belgien zu beschränken
- durch den Vorbehalt zu Art. 40 KRK werden Angeklagte von der Möglichkeit einer vollen Berufung ausgeschlossen, da die Appellationsmöglichkeit an den Kassationshof gegen Urteile und Maßnahmen der Geschworenengerichte ausschließlich auf

---

<sup>22</sup> CRC, Distr. GENERAL, CRC/C/15/Add. 178, 13. 6. 2002.

Rechtsfragen limitiert ist und die Schwurgerichte in ihrer Eigenschaft als erste und letzte Instanz die schwersten Fälle behandeln und relativ harte Urteile fällen (P. 6)

- das Fehlen eines zentralen Koordinationsmechanismus für die Umsetzung der Konvention in Belgien erschwert eine umfassende und kohärente Kinderrechtspolitik (P. 10)
- das Fehlen eines unabhängigen, mit der Befugnis zur Entgegennahme und Behandlung von Beschwerden von Kindern in der deutschsprachigen Gemeinschaft ausgestatteten Kontrollmechanismus zur Implementierung der KRK (P. 12)
- das Fehlen eines den ganzen Staat umfassenden Mechanismus zur Erfassung und Analyse von Daten im Zuständigkeitsbereich der Konvention (P. 14)
- Mangel an systematischer und gezielter Verbreitung, Bewusstseinsbildung und Schulung bezüglich der KRK (p. 16)
- rassistische Vorfälle gegen Minderheiten sowie Ungleichheiten im Genuss ökonomischer und sozialer Rechte, wie insbesondere bezüglich Gesundheit und Erziehung, seitens armer Kinder, nichtbelgischer Kinder einschließlich nicht begleiteter und behinderter Kinder (P. 18)
- ungenügende Berücksichtigung der Meinung des Kindes (Art. 12 KRK) namentlich in Grundschulen und höheren Schulen (P. 21)
- das Fehlen eines ausdrücklichen gesetzlichen Verbots bezüglich körperlicher Züchtigung (P. 23)
- Die in Art. 29 KRK angeführten Erziehungsziele wie Achtung vor den Menschenrechten, Toleranz, Geschlechtergleichheit sowie die Gleichheit religiöser und ethnischer Minderheiten sind nicht ausdrücklich in den Schulplänen Belgiens verankert (P. 25).
- das Fehlen spezieller Regelungen bezüglich Kindern ohne Begleitung (*unaccompanied minors*), mögen diese um Asyl ansuchen oder auch nicht (P. 27)
- Kinderhandel zum Zwecke sexueller oder anderer Ausbeutung ist noch immer ein Problem (P. 29)
- Mängel in der Jugendgerichtsbarkeit, wie etwa die Behandlung von Personen unter 18 Jahren als Erwachsene (P. 31)

### 3. Dänemark<sup>23</sup>

- Unklarheiten bezüglich der Koordinierung bei der Implementation der KRK (P. 12)
- Fehlen eines umfassenden nationalen Aktionsplans zur Abdeckung aller Bereiche der KRK (P. 14, 15)

---

<sup>23</sup> CRC, Distr. GENERAL, CRC/C/DNK/CO/3, 23. 11. 2005

- das Fehlen statistischer Daten zur Umsetzung der KRK in Grönland und auf den Färöer-Inseln (P. 16)
- Mangel an systematischer und konsequenter Schulausbildung betreffend die KRK (P. 22)
- de facto Diskriminierung sowie xenophobe und rassistische Einstellungen gegenüber Kindern ethnischer Minderheiten, Flüchtlingen und asylsuchenden Kindern und Kindern von Migrantenfamilien (P. 24)
- Sorge wegen des Ausmaßes schädlicher und illegaler Materialien im Internet (P. 29)
- steigende Anzahl von Kindern, welche in Heimen untergebracht werden, v. a. solchen ethnischer Minderheiten, mit sehr beschränkten Kontaktmöglichkeiten zwischen Kind und Eltern (P. 33, 34)
- hohe Rate an Kindesmissbrauch, Vernachlässigung und anderen Formen häuslicher Gewalt (P. 35)
- wachsendes Problem von Übergewicht unter dänischen Kindern infolge geringer körperlicher Betätigung und schlechter Ernährung (P. 40)
- hohe Kindersterblichkeit und Unterernährung in Grönland (P. 40)
- Unterbringung einer beträchtlichen Anzahl von Kindern und Jugendlichen in psychiatrischen Zentren für Erwachsene
- hohe Selbstmordrate in Grönland, v. a. unter Heranwachsenden (P. 42)
- falsche Diagnose bei Verhaltensstörungen wie *Attention Deficit Hyperactivity Disorder* (ADHD) und *Attention Deficient Disorder* (ADD) mit zu vielen Verschreibungen psychostimulierender Drogen (P. 44)
- anhaltende Gewalttätigkeit (*bullying*) in Schulen mit ungenügender Einbindung von Kindern und Jugendlichen in die Bekämpfung dieses Phänomens (P. 50)
- große Anzahl von Drogen- und Alkoholkonsumenten unter den Kindern
- sexueller Missbrauch und Zunahme pornographischer Darstellungen mit Kindern (P. 56)
- Einzelhaft und Festhaltung von Personen mit ernsten Verhaltensstörungen unter 18 Jahren in Jugendeinrichtungen (P. 58)

#### 4. Frankreich<sup>24</sup>

- Koordinierungsmängel in der Umsetzung der KRK bei verstärkter Verantwortlichkeit der Departements

---

<sup>24</sup> CRC, Distr. GENERAL, CRC/C/15/ Add. 240, 30. 6. 2004.

- nach wie vor unzureichende Maßnahmen bezüglich der Situation der verwundbarsten Gruppen in der Gesellschaft wie beispielsweise Immigrantenfamilien (P. 10)
- der „Geist der Konvention“ wird von den mit Kinder arbeitenden Berufsgruppen wie insbesondere Rechtsvollzugsbeamten, Parlamentariern, Richtern, Anwälten, Gesundheitspersonal, Lehrern und Schulpersonal nicht hinreichend erfasst (P. 14, 15)
- Fehlen eines Mindestalters für strafrechtliche Verantwortung trotz der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 40 paragraph 3 (a) KRK
- unterschiedliches Mindestheiratsalter für Mädchen (15 Jahre) und Burschen (18 Jahre), was die Bekämpfung von Zwangsheiraten erschwert (P. 16)
- Anhaltende Diskriminierung, insbesondere bezüglich wirtschaftlicher und sozialer Rechte, namentlich von Kindern in den Überseegebieten, Ausländerkindern und sogenannten „sans papiers“ sowie unehelich geborenen Kindern
- fortgesetzte Diskriminierung aus Gründen der Herkunft, der Hautfarbe, der Religion oder anderer Kriterien in bestimmten Gebieten (P. 18)
- mangelndes rechtliches Gehör von Kindern in Fällen von Kindesverkauf, Kindesprostitution und Kinderpornographie, wo in der Praxis die meisten Richter nicht gewillt sind, Kinder zu vernehmen, und die Justiz Opfer sexuellen Missbrauchs im Stiche gelassen hat (P. 21)
- das Recht der Mutter zur Verweigerung ihrer Identität verletzt Art. 7 KRK<sup>25</sup> in Verbindung mit den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung (Art. 2 KRK) sowie der „bestmöglichen Gewährleistung der Interessen des Kindes“ (Art. 3 KRK)
- die neue Gesetzgebung über das Tragen religiöser Symbole und Kleidung in öffentlichen Schulen missachtet den Grundsatz des Art. 3 KRK und das Recht auf Erziehung und dürfte sich als kontraproduktiv erweisen (P. 25 u. 26)
- das Fehlen geeigneter Gesetze oder Richtlinien bezüglich Verkauf oder Zugänglichkeit von CD-Roms, Videokassetten, Spielen und pornographischen Veröffentlichungen erleichtert den Zugang des Kindes zu schädlichen Informationen und Materialien (P. 27)
- Anschuldigungen von Misshandlungen durch öffentliche Organe sowie Haftbedingungen, welche auf Misshandlung hinauslaufen (P. 29 u. 30)
- die Länge von Verfahren zur Familienzusammenführung anerkannter Flüchtlinge im Ausmaß von oft mehr als einem Jahr (P. 31)

---

<sup>25</sup> S. Art. 341-1 Code Civil nach dem Reformgesetz von 1993, welches dieses Recht auf anonyme Niederkunft (*accouchement anonyme*) einführte. Dazu EBERT, I. c., S. 127ff.

- die Mehrzahl zwischenstaatlicher Adoptionen berührt Herkunftsländer, welche nicht die Haager Konvention von 1993 ratifiziert haben, wovon ein hoher Prozentsatz nicht durch akkreditierte Gremien, sondern über individuelle Kanäle erfolgt (P. 33)
- die Zahl von Kindern unter 15 Jahren, welche jede Woche unter beängstigenden Umständen sterben, ist sehr besorgniserregend (P. 36)
- körperliche Züchtigung ist nicht ausdrücklich in der Familie, in Schulen, in Anstalten und anderen Kinderbetreuungseinrichtungen verboten (P. 38)
- zu viele Kinder verbleiben ohne erforderliche Pflege den Familien allein als Hauptlast aufgebürdet (P. 40)
- Mängel im Gesundheitswesen, namentlich Fehlen psychiatrischer Hilfestellung, bedingter Zugang zum Gesundheitswesen durch Migranten ohne Dokumente sowie Mangel einer staatlichen Instanz zur Förderung ausschließlicher Stilltätigkeit (P. 42)
- hohe Selbstmordrate, welche die zweite Ursache von Todesfällen in dieser Altersgruppe darstellt (P. 44)
- relativ hohe Anzahl von Schwangerschaften unter Teenagern, unzulängliche Gesundheitsleistungen im geistig-seelischen Bereich sowie mangelnde Bedachtnahme auf die Bedürfnisse Heranwachsender auf dem Gebiet gesundheitlicher Serviceleistungen (P. 44)
- Ansteigen von Armut sowie Zugangsbeschränkungen gewisser Gruppen von Kindern zu Familienbeihilfen (P. 46)
- Mängel im Schulwesen in Form fehlender Kinderbeteiligung in schulischen Entscheidungsprozessen sowie Verletzung des Rechts auf Erziehung seitens tausender Kinder mit Behinderungen (P. 48)
- Ausländische Kinder ohne Begleitung werden ihrer Freiheit beraubt und zusammen mit Erwachsenen inhaftiert. Bei ihrer Ankunft am Flughafen können sie ohne Einschaltung eines Gerichts und ohne Abklärung ihrer familiären Situation in ihr Herkunftsland zurückgeschickt werden (P. 50)
- ungenügende Bekämpfung illegaler Netzwerke für Zwangsarbeit unter ausländischen Kindern (P. 52)
- Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie sind Realität und sollten eingehend durch den Staat untersucht werden (P. 54, 55)
- das Ansteigen von Drogenmissbrauch im allgemeinen und Drogenmissbrauch unter jungen Kindern im besonderen (P. 56)
- Mängel in der Jugendgerichtsbarkeit mit zunehmenden Tendenzen zu Repression statt Erziehungsmaßnahmen, Erweiterung der Anhaltungsdauer verdächtiger Minder-

jähriger in Polizeigewahrsam bis zu 4 Tagen, polizeiliche Anhaltung von Kindern zwischen 10 und 13 Jahren bis zu 24 Stunden sowie Anwachsen minderjähriger Gefängnisinsassen unter sich verschlechternden Bedingungen (P. 58)

- de facto Diskriminierung gewisser Minderheitengruppen wie Roma - bei anhaltendem Vorbehalt Frankreichs gegenüber Art. 30 KRK

#### 5. Niederlande<sup>26</sup>

- Koordinationsmängel sowie Mangel eines umfassenden nationalen Aktionsplans für Kinder in den Niederlanden (P. 14, 17)
- Fehlen eines unabhängigen Kontrollmechanismus zur Evaluierung von Fortschritten in der Umsetzung der KRK mit der Befugnis zur Entgegennahme und Behandlung individueller Beschwerden über Menschenrechtsverletzungen in den Niederlanden und in Aruba (P. 20)
- Rückgang von Budgetmitteln für Erziehung, Kinderschutz, Vorbeugung von Kindesmisshandlung sowie rechtlicher Hilfestellung für Kinder und für die Arbeit von Jugendorganisationen (P. 22)
- gesellschaftliche Vorurteile und Diskriminierungen, insbesondere gegen Kinder ethnischer Minderheiten sowie Flüchtlinge und asylsuchende Kinder, nebst de facto Trennung (*segregation*) zwischen niederländischen Familien und solchen ausländischer Herkunft (P. 30)
- die niederländische Euthanasiegesetzgebung, welche auch auf Kinder im Alter von 12 Jahren oder darüber anwendbar ist, führt dazu, dass einige Fälle von den Ärzten nicht gemeldet werden, wozu noch Informationen kommen, wonach „ärztliches Personal das Leben neugeborener Kinder mit schweren Missbildungen beendet hat“ (P. 33)
- in Aruba wird eine beträchtliche Zahl von Geburten nicht registriert, offenbar im Zusammenhang mit Einwanderern ohne Dokumente (P. 37, 38)
- Reduzierung der Budgetmittel für Kinderbetreuungseinrichtungen, einschließlich Tagesbetreuung, mit der Folge der Entstehung von Wartelisten und der Zersplitterung von Dienstleistungen zur Unterstützung von Eltern (P. 39)
- unzureichende Ressourcen zwecks Vorbeugung von Kindesmissbrauch sowie für Genesung und Beratungsdienste
- kein gesetzliches Verbot für körperliche Züchtigung in der Familie (P. 43)
- relativ niedrige Impfungsraten bei gewissen religiösen Gruppen

---

<sup>26</sup> CRC, Distr. GENERAL, CRC/C/15/ Add. 227, 26. 2. 2004.

- HIV- und Aidsinfektionen bei Müttern und Kindern steigen an (P. 47)
- Überhandnehmen von Drogen- und Alkoholmissbrauch sowie Teenagerschwangerschaften und sexuell übertragenen Infektionen (P. 49)
- keine Grundschulpflicht in Aruba (P. 51)
- nicht-konventionskonforme Behandlung von Flüchtlingen und asylsuchenden Kindern durch das beschleunigte 48-Stunden-Verfahren, wobei Kinder, deren Ansuchen um den Status als Flüchtlinge abgewiesen wurde, in geschlossenen Lagern mit beschränkten Erziehungsmöglichkeiten und Freizeitaktivitäten festgehalten werden (P. 53)
- ungenügender Schutz gegenüber sexueller Ausbeutung und Kinderhandel infolge formaler Beschränkungen in der Verfolgung solcher Fälle
- Mängel in der Jugendgerichtsbarkeit, da Kinder zwischen 16 und 18 Jahren wie Erwachsene verurteilt werden können, wobei ein steigender Anteil solcher Kinder zu Haftstrafen verurteilt wird, und jugendliche Rechtsbrecher in den Niederlanden manchmal zusammen mit verhaltensgestörten Kindern festgehalten werden (P. 58)

## 6. *Luxemburg*<sup>27</sup>

- ungenügendes statistisches Datenmaterial zur Situation von Kindern, namentlich solchen, welche zu den verwundbarsten Gruppen (*most vulnerable groups*) gehören, wie nichtbegleitete, alleinstehende Flüchtlinge und asylsuchende Kinder sowie Kinder, welche mit dem Gesetz in Konflikt gekommen sind (P. 16)
- Diskriminierung von Kindern, welche zu den verwundbaren Gruppen zählen, wie Kinder mit Behinderungen sowie Flüchtlinge und asylsuchende Kinder (P. 18)
- diskriminierende Haltungen wie Rassismus, Xenophobie und ähnliche Formen der Intoleranz gegenüber der Moslemgemeinschaft und anderen Minderheiten (P. 19)
- anonym geborene Kinder („geboren unter X“), welchen das Recht, soweit wie möglich ihre Eltern zu kennen, verweigert wird (P. 28)<sup>28</sup>
- Gewalt, Rassismus und Pornographie, welchen die Kinder v. a. durch das Internet ausgesetzt sind (P. 30)
- Einzelhaft als Disziplinarmaßnahme für Jugendliche unter 18 Jahren bis zum Ausmaß von 10 Tagen und die damit verbundenen Umstände, welche das Kind von nahezu jedem Kontakt mit der Außenwelt und von jeder Aktivität im Freien abschneiden (P. 32)

<sup>27</sup> CRC, Distr. GENERAL, CRC/C/15/Add. 250, 31. 3. 2005.

<sup>28</sup> Vgl. diesbezüglich auch die konventionswidrige Situation in Frankreich.

- der automatische Verlust des elterlichen Sorgerechts, wenn Kinder durch die Gerichte in Pflege (*foster care*) gegeben oder in Anstalten untergebracht werden, dies „offensichtlich ohne zu ermitteln, ob eine solche automatische Maßnahme der bestmöglichen Gewährleistung der Interessen des Kindes entspricht“ (P. 34)<sup>29</sup>
- Entscheidungen zur Unterbringung von Jugendlichen entweder in „offenen Zentren“ oder in „geschlossenen Zentren“ (Gefängnis) werden für unbestimmte Zeit gefällt, wobei die Überprüfungsintervalle von 3 Jahren sehr lange sind (P. 36)
- Es gibt kein ausdrückliches gesetzliches Verbot gegenüber der Züchtigung innerhalb der Familie, und diese Praxis scheint in der Gesellschaft weithin akzeptiert zu werden (P. 38)
- Berichte über Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch (P. 40)
- sehr hohe Anzahl von Straßenverkehrstoten unter Kindern (P. 42)
- hohe Zahl von Selbstmorden unter Heranwachsenden
- Behandlung vieler Kinder aus Luxemburg in psychiatrischen Einrichtungen jenseits der Grenze in Deutschland, Frankreich oder Belgien wegen des Fehlens einer entsprechenden Gesundheitsvorsorge in Luxemburg (P. 44)
- Alkoholmissbrauch unter Jugendlichen (P. 46)
- Schulbesuch vieler luxemburgischer Kinder in Nachbarstaaten in Folge offensichtlicher Defizite im luxemburgischen Schulsystem (P. 48)
- die Erziehungsmöglichkeiten für Kinder mit Verhaltensproblemen bzw. Lernstörungen sind in Luxemburg beschränkt, weshalb in einigen Fällen solche Kinder von regulären Schulen ausgeschlossen und in Einrichtungen für geistig und physisch behinderte Kinder untergebracht werden (P. 48)
- eine große Anzahl ausländischer Kinder (über 40 % der Schulpflichtigen) werden durch das Unterrichtsprogramm und die Lehrmethoden in Luxemburg oft benachteiligt, was auch sprachliche Probleme einschließt (P. 50)
- unbegleitete, alleinstehende asylsuchende Kinder werden meist zusammen mit erwachsenen Asylsuchenden in gewöhnlichen Aufnahmezentren untergebracht, da spezielle Einrichtungen nebst qualifiziertem Personal für asylsuchende Kinder fehlen (P. 52)

---

<sup>29</sup> Der Ausschuss empfiehlt dazu ausdrücklich eine Revision der geltenden Rechtslage zwecks „angemessenen Schutzes von Elternrechten und Eltern-Kind-Beziehungen“ (P. 35).

- überlange Dauer von Asylverfahren, wobei grundsätzlich alleinstehende (*separated*) Kinder, welche sich in Luxemburg aufhalten, kein Recht auf Wiedervereinigung mit ihrer Familie haben (P. 53)
- hoher Konsum unerlaubter Drogen und Substanzen, wobei eine Untersuchung möglicher Verbindungen diesbezüglich mit gewalttätigen Verhaltensweisen und der hohen Selbstmordrate unter Heranwachsenden empfohlen wird (P. 55/56)
- das Risiko der Prostitution und des Menschenhandels in Verbindung mit den Arbeitsbedingungen im Vergnügungsbereich (*entertainment sector*) für in Luxemburg ankommende Frauen und Mädchen (P. 57)
- die Unterbringung von Personen unter 18 Jahren in Anhaltezentren für Erwachsene, was zu häufigen Kontakten zwischen beiden Gruppen führt (P. 60)
- Personen im Alter zwischen 16 und 18 Jahren können an die ordentliche Gerichtsbarkeit verwiesen und im Falle von Straftaten besonderer Schwere wie Erwachsene verurteilt werden (P. 60)

#### 7. Schweden<sup>30</sup>

- keine Daten hinsichtlich der Gesamtzahl behinderter Kinder und Opfer von Kindesmissbrauch zwischen 15 und 18 Jahren (P. 10)
- Rassismus, insbesondere in Schulen, und rassistische Organisationen, welche Kinder ab dem 13. Lebensjahr rekrutieren (P. 18)
- Zugang von Kindern zu Gewalt im Internet und im Fernsehen in den frühen Abendstunden sowie ungenügender Schutz gegen Kinderpornographie und Gewalt bei Computerspielen (P. 25)
- Anstieg hinsichtlich der Unterbringung von Kindern, namentlich mit ausländischem Hintergrund, in Anstalten statt in Pflege (P. 29)
- steigende Zahl von Schülern, welche unter Stress leiden (P. 31)
- Anstieg bei Fällen von Selbstmord, Bulimie, Anorexie, Übergewicht und Fettleibigkeit sowie fehlende Programme für die geistige Gesundheit von Kindern (P. 31)
- steiler Anstieg im Jahre 2002 bei Abtreibungen von Teenagern sowie Überhandnehmen von Tabak-, Drogen und Alkoholmissbrauch (P. 33)
- Tyrannisieren (*bullying*) von Kindern mit Behinderungen und solchen ausländischer Herkunft (P. 35)

---

<sup>30</sup> CRC, Distr. GENERAL, CRC/C/15/Add. 248, 30. 3. 2005.

- kein Zugang zum Unterricht für Kinder ohne Aufenthaltserlaubnis, insbesondere für Kinder „in hiding“ (P. 37)
- die hohe Anzahl alleinstehender (*unaccompanied*) Kinder ohne Verfahrenspfleger und die sehr lange Verfahrensdauer für Asylansuchen (P. 39)
- überlange Dauer bei Verfahren zur Familienzusammenführung (P. 41)
- Vorfälle von Kinderhandel, Prostitution und verwandten Erscheinungen seitens schwedischer Staatsbürger sowohl in Schweden als auch im Ausland (P. 43)
- sexueller Missbrauch von Kindern als Ergebnis von Internet-Kontakten (P. 43)
- geringer Schutz gegenüber Kinderpornographie, welcher teilweise auf die mangelhafte Definition als Kind im Strafgesetzbuch zurückzuführen ist (P. 43)
- Fehlen spezialisierter Ankläger und Richter in der Jugendgerichtsbarkeit (P. 45)

#### 8. *Finnland*<sup>31</sup>

- Ungleichheiten bei der Ressourcenverteilung für Kinder infolge ausgedehnter Befugnisse der autonomen lokalen Behörden (P. 11)
- ungenügende Bekanntmachung der KRK in den Sprachen der Minderheiten und Immigranten sowie ungenügende Schulung der mit Kindern arbeitenden Berufsgruppen (P. 15)
- steigende Tendenz zu diskriminierenden und xenophoben Haltungen sowie de facto Diskriminierungen im Alltagsleben bezüglich Immigranten und anderen Minderheiten, vornehmlich Roma (P. 17)
- Das Prinzip der bestmöglichen Gewährleistung der Interessen des Kindes wird nicht in allen Bereichen, welche Kinder betreffen, hinreichend beachtet und umgesetzt (P. 20)
- mangelnde Berücksichtigung der Meinung des Kindes aufgrund der Tatsache, dass nur Kinder im Alter von 15 Jahren und darüber das Recht haben vor Gericht unmittelbar angehört zu werden, was unterhalb dieser Altersstufe dem Ermessen des Richter anheimgestellt bleibt (P. 22)
- Kinder werden Gewalt, Rassismus und Pornographie, insbesondere im Internet, ausgesetzt (P. 24)
- Sehr lange Verfahrensdauer in Obsorgestreitigkeiten mit potentiellen negativen Folgen für die Kinder (P. 26)

---

<sup>31</sup> CRC, Distr. GENERAL, CRC/C/15/ Add. 272, 20. 10. 2005.

- die Behörden fördern nicht immer hinreichend die Aufrechterhaltung fundamentaler Eltern-Kind-Verbindungen, dies bei steigender Zahl von alternativ untergebrachten Kindern (P. 28)
- Kinder werden bei einer solchen Unterbringung nicht in angemessener Weise angehört (P. 28, 30)
- Gewalt gegen Kinder und sexueller Missbrauch in Familien ist eines der ernstesten Hindernisse für die volle Verwirklichung der Kinderrechte in Finnland (P. 31)
- ansteigender Alkoholkonsum unter Kindern sowie steigende Zahl von Kindern mit Übergewicht und Fettleibigkeit (P. 34)
- hohe Selbstmordrate unter Jugendlichen (P. 36)
- Verhaltensstörungen wie *Attention Deficit Hyperactivity Disorder* (ADHD) und *Attention Deficient Disorder* (ADD) werden falsch diagnostiziert, weshalb psychostimulierende Drogen trotz zunehmender Beweise ihrer schädlichen Auswirkungen zu oft verschrieben werden (P. 38)
- die wachsende Zahl von in Armut lebenden Familien mit Kindern steht nicht im Einklang mit dem Wirtschaftswachstum (P. 40)
- hohe Drop-out-Rate unter Schulkindern der Roma sowie Mangel an Lehrern und vorschulischem Lehrmaterial in der Roma-Sprache (P. 42)
- Menschenrechtserziehung ist zwar im nationalen Lehrplan für Grundschulen und höhere Schulen vorgesehen, doch hängt die tatsächliche Behandlung dieses Gegenstandes noch immer letztlich von der Entscheidung des Lehrers ab (P. 44)
- das sogenannten „beschleunigte Verfahren“ bezüglich bestimmter Kategorien von Asylansuchen nach dem geltenden Fremdengesetz kann sich negativ auf Kinder auswirken (P. 48)
- die für Familienzusammenführungen benötigte Zeit ist nach wie vor zu lange (P. 49)
- Kinderhandel mit Finnland als Zielland und Durchgangsland wird trotz dagegen erlassener Gesetze weiterhin praktiziert (P. 52)
- in besonders schweren Fällen können Kinder zu unbedingten Gefängnisstrafen (*unconditional imprisonment*) verurteilt werden (P. 54)
- anhaltende Ungleichheiten zwischen finnischen und Roma-Kindern, welche sich namentlich auf Wohnung und Erziehung letzterer nachhaltig auswirken (P. 56)

## 9. Polen<sup>32</sup>

- wirtschaftliche Schwierigkeiten und hohe Arbeitslosigkeitsraten ergeben sich als Folge des Übergangs zur freien Marktwirtschaft, was zu regionalen Ungleichheiten und gestiegener Armut geführt hat, insbesondere bei verwundbaren (*vulnerable*) Familien mit Kindern (P. 8)
- mangelnde Koordinierung bezüglich der Aktivitäten und Programme der verschiedenen Ministerien (P. 13)
- Mangel hinreichender Ressourcen für die Amtsausstattung des Kinderombudsmannes (P. 15)
- die Zuteilungen der Ressourcen für Kinder aus dem Zentralbudget sind zwischen 2000 und 2001 zurückgegangen und sind unzureichend zur Überwindung der bestehenden Ungleichgewichte zwischen ländlichen und städtischen Gebieten hinsichtlich der für Kinder vorgesehen Serviceleistungen (P. 17)
- trotz Vorliegens einer pulsierenden Bürgergesellschaft werden NGOs nicht vollständig in die Regierungsbemühungen zur Umsetzung der Konvention einbezogen (P. 21)
- sämtliche Berufsgruppen, welche mit und für Kinder arbeiten, sind ebenso wie die Kinder, die Eltern und die Öffentlichkeit insgesamt über die Konvention und die ihr zugrunde liegenden Rechte nicht hinreichend informiert (P. 23)
- es gibt kein klares Mindestalter für strafrechtliche Verantwortung, sodass in einigen Fällen sogar Kinder im Alter von 10 Jahren zu erzieherischen Maßnahmen verurteilt werden können (P. 25)
- der Grundsatz der Nichtdiskriminierung wird bezüglich bestimmter verwundbarer Gruppen von Kindern, einschließlich Roma und anderer ethnischer Minoritäten, in Institutionen lebender Kinder und Kinder mit Behinderungen sowie solcher armer Familien und Kinder mit HIV/AIDS nicht angemessen umgesetzt (P. 27)
- ungenügende Berücksichtigung der Meinung des Kindes, namentlich in Verfahren nichtbegleiteter Kinder, welche um den Status als Flüchtling ansuchen, jugendlicher Rechtsbrecher, in Institutionen untergebrachter Kinder sowie Anhörungen in Sorgerechtsangelegenheiten (P. 30)
- Trotz des elterlichen Wahlrechts für ihre Kinder, Kurse in Ethik statt Religionsunterricht in öffentlichen Schulen zu besuchen, bieten in der Praxis nur wenige Schulen solche Ethik-Kurse an, wobei die Studierenden zum Besuch dieser Kurse die Zustimmung ihrer Eltern benötigen (P. 32)

---

<sup>32</sup> CRC, Distr. GENERAL, CRC/C/15/Add. 194, 30. 10. 2002.

- Kindesmissbrauch sowie Gewalt zuhause und in Schulen bleiben ein Problem in Polen, wobei es keine nationalen Einrichtungen zur Entgegennahme und Behandlung von Fällen von Kindesmissbrauch und Kindesverwahrlosung gibt (P. 34)
- körperliche Züchtigung wird zuhause, in Schulen und anderen Einrichtungen, wie Gefängnissen und in alternativen Betreuungseinrichtungen weithin praktiziert (P. 34)
- eine große Zahl von Kindern lebt in Polen in Einrichtungen, wobei ein signifikanter Anteil unter ihnen eher „soziale“ als natürliche Waisen darstellen (P. 36)
- Zunahme an ungesunden Verhaltensweisen und Trends im Lebensstil bei niedriger Stillrate von Müttern (P. 38)<sup>33</sup>
- relativ hohe Rate an Teenagerschwangerschaften mit limitierten Zugangsmöglichkeiten Heranwachsender zu Sexualaufklärung oder entsprechenden Hilfestellungen (P. 42 lit. a)
- exzessives Rauchen unter Heranwachsenden
- zunehmender Missbrauch von Alkohol, Drogen und unerlaubten Substanzen unter Teenagern (P. 43 lit. c)
- steigende Ungleichheiten im Zugang zum Unterricht zwischen ländlichen und städtischen Gebieten, namentlich bezüglich Kindergärten und extrakurrikularen Programmen und Aktivitäten (P. 44)
- In Flüchtlingsfällen werden die Ansuchen nicht begleiteter Minderjähriger durch mühsame Verfahren zur Bestellung eines Rechtsvertreters eines solchen Jugendlichen verlangsamt. Dieser Rechtsbeistand ist ausschließlich für Verwaltungsangelegenheiten verantwortlich und nicht verpflichtet im Sinne des Art. 3 KRK zu handeln. Während eines solchen Verfahrens haben Kinder keine Unterrichtsmöglichkeiten, wenn sie in Notunterkünften und manchmal zusammen mit jugendlichen Rechtsbrechern angehalten werden. (P. 46)
- Polen ist weiterhin Ursprungsland, Bestimmungsland und Transitland für Kinderhandel zum Zwecke sexueller Ausbeutung (P. 48)
- Hohe Anzahl von Jugendlichen, welche sich lange Zeiträume in Notunterkünften, sei es in Untersuchungshaft oder im Strafvollzug, befinden. Sie haben dort weder Garantie auf Kontaktaufrechterhaltung mit ihrer Familie noch angemessene Lebensbedingungen. (P. 50)

---

<sup>33</sup> Die diesbezügliche Empfehlung des Ausschusses sieht Schritte vor „to encourage and educate mothers on the benefits of exclusive breastfeeding of infants for the first six months and of continued breastfeeding for two years.“ (P. 39 lit. b)

- Roma leiden nach wie vor an weitverbreiteter Diskriminierung, was deren Kinder am Recht auf Unterricht, Gesundheit und Sozialfürsorge behindert (P. 52)

#### 10. *Tschechische Republik*<sup>34</sup>

- anhaltende sozio-ökonomische Probleme in Verbindung mit dem Übergang zur Marktwirtschaft, Verschlechterung des Lebensstandards und der Arbeitslosigkeit (P. 4)
- Vorbehalt zu Art. 7. KRK, wobei der Ausschuss festhält, dass die zivile Registrierung einer irreversiblen Adoption nicht notwendigerweise bedeutet, dass das adoptierte Kind keine Möglichkeit hätte seine biologischen Eltern zu kennen (P. 8)
- Fehlen eines adäquat eingerichteten und dotierten Koordinationsmechanismus bezüglich aller Gegenstände im Zusammenhang mit der Umsetzung der KRK (P. 12)
- Fehlen eines umfassenden, rechtlich fundierten nationalen Aktionsplans zur Umsetzung aller Grundsätze und Bestimmungen der KRK sowohl auf zentraler, als auch regionaler und lokaler Ebene (P. 14, 15)
- Fehlen hinreichender Information bezüglich der Mittelzuteilung auf staatlicher, regionaler und lokaler Budgetebene sowie ungenügende Datenerfassung seitens der verschiedenen Ministerien, aufgeschlüsselt nach allen von der Konvention erfassten Bereichen (z. B. verwundbare und benachteiligte Gruppen) (P. 20)
- ungenügendes Bewusstsein bezüglich der in der KRK niedergelegten Grundsätze und Bestimmungen, wobei namentlich Politiker und alle mit Kindern arbeitenden Berufsgruppen, ebenso wie Kinder, Eltern und die Öffentlichkeit insgesamt die Konvention und deren Rechtscharakter nach wie vor nicht genügend wahrnehmen (P. 22)
- ungenügende Anstrengungen zur Einbeziehung der bürgerlichen Gesellschaft in die Umsetzung der Konvention auf rechtsgestützter Basis (P. 24)
- nach wie vor anhaltende Debatte über die Reform der Jugendgerichtsbarkeit, welche auf eine Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters abzielt (P. 26)<sup>35</sup>
- anhaltende de facto Diskriminierung gegenüber Minderheiten, insbesondere gegenüber Roma und anderen verwundbaren Gruppen (P. 28)
- Der Grundsatz der vorrangigen Berücksichtigung des Art. 3 KRK kommt weder in der Gesetzgebung, noch in gerichtlichen Entscheidungen und politischen Maßnahmen für

<sup>34</sup> CRC, Distr. GENERAL, CRC/C/15/Add. 201, 18. 3. 2003.

<sup>35</sup> In diesem Zusammenhang urgiert der Ausschuss die Tschechische Republik, das gegenwärtige Alter für strafrechtliche Verantwortlichkeit von 15 Jahren beizubehalten (P. 27).

Kinder hinreichend zum Ausdruck (P. 31). Dies betrifft namentlich auch die Trennung von Kindern von ihren Eltern sowie die Überprüfung ihrer Unterbringung (P. 31, 32)

- hohe Unfallrate, einschließlich Verletzungen, Vergiftungen und Verkehrsunfällen (P. 33)
- relativ hohe Selbstmordrate trotz rückgängiger Entwicklung (P. 33)
- ungenügende Achtung gegenüber den Ansichten des Kindes namentlich im Zusammenhang mit Schul- und Unterbringungsfragen (P. 35)
- Misshandlung und Kindesmissbrauch gegenüber Kindern in der Familie, Schule und anderen Institutionen sowie seitens öffentlicher Organe auf den Straßen und in Anhalteeinrichtungen, v. a. im Zusammenhang mit Diebstahlsverdacht bei Roma-Kindern (P. 39)
- kein ausdrückliches gesetzliches Verbot körperlicher Züchtigung, welche in der Familie, in Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen sowie alternativen Unterbringungsmöglichkeiten praktiziert wird (P. 40)
- ungenügende Hilfestellung und Anleitung für Eltern bezüglich deren Verantwortlichkeit für das Großziehen und die Entwicklung des Kindes, was in zahlreichen Fällen von Sorgerechtsverfahren oder alternativer Unterbringung in Einrichtungen seinen Ausdruck findet (P. 42)<sup>36</sup>
- Missstände bei alternativer Unterbringung von Kindern, wobei in der Praxis ein Kind unter 15 Jahren in derselben Einrichtung wie jugendliche Rechtsbrecher untergebracht werden kann, und solche Maßnahmen nur nach einem langwierigen und komplexen Verfahren rückgängig gemacht werden können (P. 44)
- sogenannte „einstweilige Maßnahmen“ (*temporary measures*) können auf lange Perioden ausgedehnt werden, da es keine Bestimmungen für die Überprüfung von Einweisungen gibt
- Kinder werden oft in beträchtlichen Entfernungen von ihren Eltern untergebracht, welche ihrerseits ihre Besuchsrechte nicht kennen, wobei Beschränkungen von Telephonanrufen oder Treffen mit Eltern auch als Strafmaßnahmen verhängt werden können (P. 44 lit. c)
- Kontakte mit den Eltern werden manchmal vom Verhalten der Kinder in der jeweiligen Einrichtung abhängig gemacht (P. 44 lit. d)

---

<sup>36</sup> In diesem Zusammenhang empfiehlt der Ausschuss dringend die Bereitstellung von qualifiziertem Personal und genügend Mitteln, damit Kinder in Übereinstimmung mit den Artikeln 3, 6 und 12 der KRK Kontakte mit beiden Eltern aufrecht erhalten können (P. 43 lit. a).

- die gegenwärtige Wirtschaftslage erlaubt keine verpflichtenden medizinischen Vorsorgeuntersuchungen von Kindern bis zum Alter von 3 Jahren (P. 46)
- ungenügende Information über die möglichen Auswirkungen der Umweltverschmutzung auf die Gesundheit von Kindern (P. 46)
- die Institutionalisierung von Kindern mit Behinderungen bleibt nach wie vor hoch (P. 48)
- anhaltende Sorge bezüglich Tabakrauchens, Drogenmissbrauchs und Alkoholkonsums sowie Teenagerschwangerschaften und Abtreibungen (P. 50)
- Roma-Kinder sind nach wie vor überrepräsentiert in sogenannten „Spezialschulen“
- Diskriminierung von illegalen Einwanderern und Flüchtlingen, welchen Asyl verweigert wird, bezüglich des Zugangs zu Bildungseinrichtungen (P. 54)
- ständig zunehmende Zahl von Flüchtlingen und Asylsuchenden, wobei Kinder für längere Zeiträume in Unterbringungseinrichtungen für Ausländer gesteckt werden können und die Pflicht zum Schulbesuch nicht immer eingehalten wird (P. 56)
- viele Kinder, auch unter 15 Jahren bis zur Altersstufe von 7 Jahren, verrichten regelmäßig Arbeiten in der Landwirtschaft, in Familienunternehmungen und als Models (P. 58)
- Berichte über sich häufende Vorfälle sexuellen Missbrauchs, wobei nur wenige solcher Fälle zur Anzeige gebracht werden (P. 61, lit. a)
- die lange Ermittlungsdauer bei Fällen von Kinderhandel (P. 61, lit. d.)
- wachsende Anzahl von Straßenkindern in städtischen Gebieten, welche besonders anfällig sind für sexuellen Missbrauch, Gewalt, einschließlich Polizeigewalt, Ausbeutung, Mangel an Zugang zu Bildungseinrichtungen, Substanzmissbrauch und sexuell übertragbare Krankheiten, HIV/AIDS und Unterernährung (P. 63)
- steigende Kriminalitätsrate bei Kindern (P. 65)
- negative Einstellungen und Vorurteile in der Öffentlichkeit, welche auch in Mediendarstellungen, Fällen von Polizeibrutalität und diskriminierendem Verhalten seitens etlicher Personen zum Ausdruck kommen, welche mit und für Kinder arbeiten, mit Einschluss von Lehrern und Ärzten (P. 67)

#### **IV. Bilanz und Ausblick**

In zusammenfassender Schau aller offiziellen Stellungnahmen des UNO-Kinderrechteausschusses zu den einzelnen europäischen Staatenberichten muss es verwundern, wie selten darin die hohen Scheidungsraten sowie die wachsende Zahl von *single-parent-families* als

Anlass zu „deep concern“ von den Vereinten Nationen eigens hervorgehoben werden. Gerade an diesen vielfach erschreckenden Fakten manifestiert sich nämlich die dramatisch fortschreitende Erosion der Familie als „natürliche Kernzelle der Gesellschaft“. Während sich die europäische Staatengemeinschaft beispielsweise gegenüber Phänomenen wie Diskriminierung und Intoleranz in vielerlei Formen in Europa zumindest proklamativ energisch zur Wehr setzt und die European citizens unter Hinweis auf die „gemeinsamen europäischen Werte“ zum friedvollen Zusammenleben im Geiste der Toleranz und Achtung vor der Würde des Menschen aufruft, vernimmt man solche Appelle zugunsten des solidarischen Zusammenhalts von Familien, nicht zuletzt im Interesse der Kinder, so gut wie überhaupt nicht.

Vielmehr wird immer deutlicher eine Tendenz sichtbar, die auf die „Entfamiliarisierung“ und „Vergesellschaftung“ der Kinder hinausläuft, welche solcherart zunehmend dem Schicksal als „*social orphans*“ bzw. „*day-care orphans*“ überantwortet werden. Immer nachdrücklichere Forderungen nach Ganztagesbetreuung - und dies während des ganzen Jahres! – werden nunmehr auch schon von ehemals als „konservativ“ eingestuften politischen Parteien erhoben, welche solcherart vorwiegend dem Druck ultraliberaler Maximen europäischer und globaler Wirtschaftskräfte weichen. Dass jedes Kind wesentlich mehr braucht als nur institutionalisierte „Betreuung“, nämlich *elterliche* Liebe, Geborgenheit, Förderung seiner individuellen Fähigkeiten und Talente, scheint heute vielfach schon fast zum Tabu zu werden. Der weltberühmte Pianist und Dirigent Daniel Barenboim hat unlängst einmal vor laufender Kamera erklärt, warum gerade aus jüdischen Familien so viele großartige Musiker hervorgehen: weil diese Kinder unter Anleitung ihrer Mütter schon von frühester Kindheit an den Zugang zu instrumentaler Ausbildung und künstlerischer Formung finden.

In ähnlicher Weise hat auch Johannes Rau in seiner Weihnachtsansprache 2002 die Bedeutung der Familie gewürdigt und ausdrücklich festgehalten: „Was Kinder in der Familie erfahren, das prägt sie ein Leben lang. Geborgenheit, Respekt, Verlässlichkeit, Anstand, Rücksichtnahme, Teilen – all das lernt man zuerst in der Familie. Und wie viel mehr Lebenschancen haben Kinder, für die sich ihre Eltern Zeit nehmen, denen sie vorlesen, mit denen sie reden, denen sie zuhören, mit denen sie singen und spielen!“<sup>37</sup>

Doch zurück zum Ausgangspunkt unseres Tagungsthemas. Die provokante Frage, ob Deutschland ein „Rabenvaterland“ sei, darf von internationaler rechtlicher Warte aus betrachtet klar verneint werden. Auch die im Jahre 1987 vom Psychologen Uwe-Jörg Jopt

---

<sup>37</sup> S. K. EBERT, Kinderrechte im internationalen Vergleich, Evangelische Akademie Bad Boll, Tagungsreihe Kinderkram, 31.1.-2.2.2003, 20 Jahre „Anwalt des Kindes“, S. 37.

überspitzt vorgenommene Brandmarkung Deutschlands als „Kinder- wie Elternrechte mit Füßen tretendes Entwicklungsland“<sup>38</sup> kann seit der Kindschaftsrechtsreform vor zehn Jahren nicht mehr aufrechterhalten werden. Die von der UNO so nachdrücklich geforderte Aufnahme der Prinzipien und Bestimmungen der Konvention in das Grundgesetz sollte in ihrer praktischen Bedeutung jedenfalls nicht überbewertet werden.

Als sehr bedauerlich muss dagegen das von der UNO festgestellte Faktum qualifiziert werden, dass die deutsche Justiz noch nicht bereit sei, die mit der Reform des Kindschaftsrechts erstrebte Intensivierung der Eltern-Kind-Beziehungen durch Festlegung der *gemeinsamen Obsorge* auch im Falle der Scheidung, Trennung oder Nichtverheiratung der Eltern voll umzusetzen. Dies wäre aber dringlich geboten, um der der „bestmöglichen Gewährleistung der Interessen des Kindes“ (Art. 3 KRK) so abträglichen Gefahr der Entfremdung zwischen ihm und seinem nicht sorgeberechtigten Elternteil (= *Parental Alienation Syndrome, PAS*)<sup>39</sup> konsequent vorzubeugen.

Die Deutschland gegenüber formulierte Kritik wegen Nichterreichung des von der UNO gesteckten Ziels von 0,7 % des BIP für internationale Hilfe an Entwicklungsländer gilt beispielsweise auch für Österreich, wo diese Diskrepanz noch ausgeprägter ausfällt.

Zum Unterschied von Deutschland gibt es in Frankreich und Luxemburg die rechtliche Möglichkeit anonymer Geburten (*accouchement anonyme*) und in Österreich eine im Endeffekt idente Praxis durch so genannte „Babyklappen“ (*baby flaps/baby nests*). Als Folge dieser flagranten Konventionswidrigkeiten werden solchen Kindern in Frankreich und Luxemburg Geburtsurkunden ohne Angabe von Vater und Mutter mit dem lakonischen Vermerk „né sous x“ ausgestellt. Dies hat beispielsweise in Paris vor einigen Jahren zu einer Demonstration davon betroffener Kinder geführt, jedoch bislang ohne Erfolg.

Bezüglich der Niederlande, welche gleich Frankreich und Luxemburg zu den Kernstaaten der europäischen Integrationsentwicklung zählen, muss die dortige Euthanasiegesetzgebung als besonders negativ gebrandmarkt werden, zumal darunter auch neugeborene Kinder als Opfer fallen.

---

<sup>38</sup> Siehe FamRZ 1987, S. 879, Anm. 26.

<sup>39</sup> Siehe dazu den grundlegenden Sammelband W. v. BOCH-GALHAU/ U. KODJOE/ W. ANDRITZKY/ P. KOEPPPEL (Hrsg.), *Das Parental Alienation Syndrome (PAS). Eine interdisziplinäre Herausforderung für scheidungsbegleitende Berufe*. Internationale Konferenz, Frankfurt (Main), 18.-19. Okt. 2002, Berlin 2003.

Bei Luxemburg überrascht des Weiteren sehr negativ die Tatsache des automatischen Verlustes des elterlichen Sorgerechts, wenn Kinder durch die Gerichte in Pflege gegeben oder in Anstalten untergebracht werden, ohne dabei auf Art 3 KRK Rücksicht zu nehmen. Dasselbe gilt auch für das Faktum, dass dieser so reiche europäische Kleinstaat seinen Staatsangehörigen keine entsprechende Gesundheitsvorsorge bietet, weshalb viele Kinder aus Luxemburg in psychiatrischen Einrichtungen in Deutschland, Frankreich oder Belgien behandelt werden müssen. Hier liegen offensichtliche staatliche Versäumnisse vor, welche die Frage nach einer möglichen Qualifikation als „Rabenvaterland“ nahe legen könnten.

Gegenüber den Erörterungen der Erstberichte, welche zum großen Teil noch in die neunziger Jahre fielen,<sup>40</sup> haben die Vereinten Nationen in ihren neuesten Stellungnahmen zu den periodischen europäischen Staatenberichten in den letzten Jahren massiv Tabak- und Nikotinkonsum, Drogen- und Alkoholmissbrauch, Schwangerschaften und Abtreibungen von Teenagern, HIV, Aids, Kinderhandel, Straßenkinder, Selbstmorde unter Jugendlichen, die zahllosen Verkehrstoten und Verkehrsverletzten sowie die katastrophalen Auswirkungen „geistiger Gewaltanwendung“ (*mental violence*, Art 19 KRK) an den Pranger gestellt. So bietet sich alles in allem bezüglich der grundlegenden Menschenrechte der Kinder in der Rechtswirklichkeit der EU-Mitgliedsstaaten ein höchst unerfreuliches Bild dar.

In Amerika hat man vor wenigen Tagen anlässlich der Amtseinführung des neuen Präsidenten Barack H. Obama mit Nachdruck auf einen erforderlichen Paradigmenwechsel hingewiesen, welcher von der Betonung der *responsibilities* der einzelnen Staatsbürger auszugehen haben wird.

Im „alten Europa“ hat man es schon vor einem Jahrzehnt unternommen, auf breiter internationaler Ebene an die grundlegenden Pflichten jedes Menschen zu erinnern,<sup>41</sup> doch scheint die namentlich mit der Osterweiterung der EU forcierte wirtschaftliche Wachstumseuphorie, materielle Maßlosigkeit und zunehmende Entsolidarisierung europäischer Gesellschaften diese Bemühungen schnell zum Versiegen gebracht zu haben. Vielleicht sind wir jetzt an jenem Wendepunkt angelangt, wo sich angesichts dramatischer finanzkapitalistischer und ökonomischer Einbrüche neue Prämissen einstellen werden, welche

---

<sup>40</sup> S. EBERT, l. c., S. 185ff.

<sup>41</sup> S. EBERT, l. c., S. 133f., insbes. Anm. 128.

in die Erkenntnis münden könnten: wir brauchen als Pendant zur *Kinderrechtskonvention* mehr denn je auch einen international verbindlichen *Elternpflichtenkodex*!